

## Anerkennungen (von Praktika) im Erstfach Sonderpädagogik (B. A., M. Ed., M. A.)

### Allgemeine Informationen:

- Anerkennungen beziehen sich auf **bereits erbrachte** Studien- und Prüfungsleistungen  
= VOR DEM STUDIUM
- Anerkennungen sind zu Beginn des Studiums einmal zu klären  
= nicht jedes Semester bzw. nach der Hälfte des Studiums
- Es gelten nur Praktika oder berufspraktische Tätigkeiten die während oder nach der ersten Ausbildung erbracht wurden (außer beim C-Praktikum).
- Prüfungsordnung § 10: Inhalte aus anderen Studiengängen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. Berufspraktische Tätigkeiten können bis zu 50% der praktischen Anteile des Studiengangs angerechnet werden.
- Zur Abklärung von möglichen Anerkennungen im Fach Sonderpädagogik wenden Sie sich bitte an
  - Bachelor: [anerkennung@ifs.uni-hannover.de](mailto:anerkennung@ifs.uni-hannover.de)
  - Master Lehramt: Vanessa Rusch bzw. Fachrichtungsansprechpartner\*innen
  - Master Sopäd & Reha: Modulverantwortliche

Für Anerkennungen in anderen am Studiengang beteiligten Fächern wenden Sie sich an die Ansprechpartner\*innen / Funktionsadressen des jeweiligen Fachs/ Instituts.

<https://www.phil.uni-hannover.de/de/fakultaet/institute>

### Informationen zur Anrechnung von Praktika:

\* Die Praktika sind in der Sonderpädagogik in das Studium integriert, d.h. sie werden spezifisch vor- und nachbereitet. I.d.R. ist immer eine zum Praktikum anzufertigende Prüfungsleistung vorgesehen, für die die Begleitveranstaltungen benötigt werden. D.h. auch, dass Praktika nicht losgelöst von den Strukturen angerechnet werden können und sich nur durch reine Praxiserfahrungen die Anforderungen des Studiums nicht erfüllen lassen.

\* Berufspraktische Tätigkeiten, die während/neben dem Studium absolviert werden, werden grundsätzlich nicht anerkannt. Hier können Studierende jeweils mit den Sie im Praktikum betreuenden Dozierenden abklären, ob sich das Praktikum mit Ihrer Tätigkeit verbinden lässt (inhaltliche Passung).

\* Praktische Tätigkeiten können nicht für (theoretische) Veranstaltungen/Seminare angerechnet werden und umgekehrt auch theoretische Seminare/Veranstaltungen nicht für Praktika.

### Kriterien für die Anrechnung von Praktika im Bachelor:

#### C-Praktikum:

- Das Praktikum bzw. die berufspraktische Tätigkeit muss in einer inklusiven Schule oder Förderschule abgeleistet worden sein. Es darf nicht dem Vorpraktikum entsprechen, welches vor Studienbeginn nachgewiesen worden ist.

- Nur bei diesem Praktikum kann auch ein Freiwilligendienst angerechnet werden, wenn er in einer passenden Einrichtung und mit passender Tätigkeit abgeleistet wurde (Nachweise müssen erbracht werden).
- Die Veranstaltung CP.1 muss abgeleistet werden, wenn das Praktikum nicht im Rahmen eines anderen (Lehramt-)Studiums mit wissenschaftlicher Begleitung abgeleistet wurde. Die Prüfungsleistung ist dann eine Ersatzleistung, die mit den Dozierenden der Vorlesung abzusprechen ist.

#### D-Praktikum:

- Das Praktikum bzw. die berufspraktische Tätigkeit muss in/über eine/r Institution abgeleistet worden sein und es müssen Nachweise über min. 15 Beobachtungstage inkl. Dokumentation vorliegen. Bitte wenden Sie sich zuerst an die Modulverantwortlichen des D - Moduls, ob die Nachweisdokumente ausreichen, um auf deren Grundlage die Prüfungsleistung zu absolvieren. Nur dann kann eine Anrechnung des Praktikums über die [anerkennung@ifs.uni-hannover.de](mailto:anerkennung@ifs.uni-hannover.de) erfolgen.
- Wenn kein Äquivalent zur Prüfungsleistung bei Anrechnung des Praktikums vorliegt, muss mit dem\*der Dozierenden des D2/D3-Seminars, für das eine Anmeldung vorliegt und in dem die SL erbracht wird, inhaltlich besprochen werden, wie die Prüfungsleistung (auf Grundlage der Beobachtungsdokumentation und in Anhängigkeit zum Seminarthema) umgesetzt werden soll.

#### G-Praktikum:

- Das Praktikum bzw. die berufspraktische Tätigkeit muss über/in eine/r Institution abgeleistet worden sein. Es muss eine Förderung in einem/r sonderpädagogischen Handlungsfeld/Bereich nachgewiesen werden.
- Wenn kein Äquivalent zur Prüfungsleistung bei Anrechnung des Praktikums vorliegt, muss mit dem\*der Dozierenden des G1/G2-Seminars, für das eine Anmeldung vorliegt und in dem die SL erbracht wird, inhaltlich besprochen werden, wie die Prüfungsleistung (auf Grundlage der Dokumentation und in Anhängigkeit zum Seminarthema) umgesetzt werden soll.

#### Anmerkungen zur Anrechnung von Praktika in den Masterstudiengängen:

Anerkennungen von Praktika sind in den weiterführenden Masterstudiengängen sehr selten, zumal das Anforderungsniveau hier über dem Bachelor liegt und spezifischer ist. Einzelanfragen können an die obigen Kontakte gestellt werden.